

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Definitionen

- 1.1. Der Begriff „Alpitronic“ bezeichnet das Unternehmen Alpitronic GmbH mit Sitz in 39100 Bozen (BZ), Bozner-Boden-Mitterweg 33, UID-Nr. IT02632180218.
- 1.2. Der Begriff „Lieferant“ bezeichnet das Unternehmen (Hersteller oder Händler), von dem Alpitronic die Ware und/oder Dienstleistungen bezieht.
- 1.3. Der Begriff „Parteien“ bezeichnet Alpitronic und den Lieferanten zusammen.
- 1.4. Der Begriff „Ware“ bezeichnet alle Waren, welche Alpitronic vom Lieferanten aufgrund eines Einkaufs- oder Liefervertrags auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter bezieht.
- 1.5. Der Begriff „Dienstleistung“ bezeichnet alle Dienstleistungen, welche Alpitronic vom Lieferanten aufgrund eines Einkaufs- oder Liefervertrags auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter bezieht.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Alpitronic bestellt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.2. Etwaig bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, vorbehaltlich einer expliziten Zustimmung seitens Alpitronic. Die Bestellung durch Alpitronic wie auch die Bezahlung oder die Annahme der Ware oder Dienstleistung durch Alpitronic stellen in keinem Fall eine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.

3. Bestellung, Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- 3.1. Der Einkaufs- oder Liefervertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die von Alpitronic übermittelte Bestellung samt darin enthaltenen Mengen, Produktspezifikationen, Qualität, Lieferfrist und samt allen anderen in der Bestellung enthaltenen Angaben schriftlich angenommen und Alpitronic den zu zahlenden Preis schriftlich bestätigt hat. Jedenfalls sind sämtliche Produktspezifikationen, Qualitätsvorgaben, Qualitätssicherungsvereinbarungen, sowie Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorgaben, die mit dem Lieferanten vereinbart wurden, Vertragsbestandteil.
- 3.2. Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie jegliche im Zusammenhang mit der Bestellung getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle von Alpitronic (Einkauf). Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

4. Lieferung, Termine und Vertragsstrafe

- 4.1. Bestellte Waren und Dienstleistungen müssen lt. den Lieferbedingungen und Terminen, die in den Einzelverträgen bzw. Bestellungen angegeben sind, geliefert werden. Sollten Güter und Dienstleistungen nicht in der angegebenen Zeit oder Qualität geliefert werden, behält es sich Alpitronic vor, den Vertrag lt. Art. 1456 des Italienischen Zivilgesetzbuches aufzulösen, unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung von Schadenersatz.
- 4.2. Sind keine anderweitigen Vereinbarungen in den Einzelverträgen getroffen, erfolgt die Lieferung DDP Bestimmungsort Sitz von Alpitronic (INCOTERMS 2020).
- 4.3. Die Güter sind so zu verpacken, dass sie vor, während und nach der Lieferung ausreichend geschützt sind. Der Lieferant hat vor der ersten Belieferung sein Verpackungskonzept bei Alpitronic vorzulegen und freigeben zu lassen.
- 4.4. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sollte der Lieferant vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten können, ist er verpflichtet, Alpitronic unverzüglich über die Gründe der Verzögerung und den voraussichtlichen neuen Liefertermin zu unterrichten.
- 4.5. Falls der Lieferant in Verzug ist, kann Alpitronic nach eigenem Ermessen auf Kosten des Lieferanten eine Express-Lieferung vom Lieferanten verlangen oder auf dessen Kosten selbst veranlassen, sodass das pünktliche Eintreffen der Ware garantiert bzw. die Terminüberschreitung minimiert wird.
- 4.6. Bei Nichteinhaltung von Terminen ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% pro Kalendertag Verspätung bemessen auf die im Einzelvertrag genannten Auftragssumme (ohne MwSt.) geschuldet. Das Recht auf der Erfüllung bleibt unberührt. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 10% der jeweiligen Auftragssumme (ohne MwSt.) begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Weitergehende Ansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferterminen bleiben unberührt. Diese Ansprüche umfassen insbesondere Regressansprüche gegenüber dem Lieferanten für jedwede Zahlung seitens Alpitronic an dessen Kunden aus dem Titel der Lieferverspätung.

5. Beistellungen

- 5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Beistellungen von Alpitronic unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, Alpitronic unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 5.2. Beistellungen bleiben Eigentum von Alpitronic und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu verwalten und so zu kennzeichnen, dass Alpitronic als Eigentümerin eindeutig ersichtlich ist. Die beigestellte Ware darf ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.

6. Änderungen und Ergänzungen

- 6.1. Alpitronic kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Lieferanten Änderungen und Ergänzungen der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den Lieferanten unzumutbar. Die Änderungsbefugnis bezieht sich auch auf zeitliche Änderungsanordnungen und hierbei insbesondere auch Kapazitätsverstärkungen, Beschleunigungsmaßnahmen etc.
- 6.2. Hat der Lieferant Bedenken gegen die Änderungen und Ergänzungen, so hat er diese Alpitronic unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.3. Beeinflussen die Änderungen und Ergänzungen vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und Termine, so ist der Lieferant verpflichtet, dies Alpitronic unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderungen und Ergänzungen bedingte Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren. Der Lieferant hat durch Änderungen und Ergänzungen der Leistungen bedingte Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen und auf Verlangen von Alpitronic Einblick in die relevanten Unterlagen für die Preisermittlung (z.B. Lieferangebote, Lieferantenrechnungen, Frachtbriefe, Unterauftragnehmerangebote oder Rechnungen) zu gewähren. Wird eine Einigung vor Leistungsbeginn nicht erzielt, so erwächst dem Lieferanten hieraus kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.

7. Abnahme, Gefahr- und Eigentumsübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 7.1. Für jede Leistung des Lieferanten hat die Übergabe an der Empfangsstelle von Alpitronic gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Leistung gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung oder technische Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die Abnahme nicht. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme oder Inbetriebnahme der Leistungen durch Alpitronic ist ausgeschlossen. Die Gefahr und das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme unmittelbar und lastenfrei auf Alpitronic über. Teilleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von Alpitronic zulässig.
- 7.2. Alpitronic prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) mit der Übergabe der Leistungen an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn Alpitronic die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

8. Rechnungsstellung sowie Bezahlung

- 8.1. Waren und Dienstleistungen werden mit den in der Bestellung bzw. Einzelvertrag angegebenen Preise bezahlt, welcher exkl. MwSt. ist. Die Preise beinhalten die Lieferung gemäß Lieferklausel DDP (Incoterms 2020) gemäß Art. 4.2, falls nicht anders vereinbart. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind mit den Vertragspreisen abgegolten.
- 8.2. Auf der Rechnung muss angegeben werden: Bestellnummer von Alpitronic, Lieferscheinnummer, Lieferadresse, Artikelnummer des Lieferanten und von Alpitronic, Artikelbeschreibung bzw. Beschreibung der Dienstleistung und entsprechende Mengenangaben, sowie zur Berechnung oder Kontrolle notwendiger Zusatzangaben. Ohne diese Angaben kann die Rechnung nicht bearbeitet werden.
- 8.3. Sofern nicht anders im Vertrag bzw. Bestellung angegeben, sind die Zahlungskonditionen 60 Tage Monatsende. Zahlungsfristen beginnen mit Erhalt der vertragsmäßigen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung.
- 8.4. Die Zahlung nach vereinbarten Zahlungsbedingungen setzt voraus, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden, wie auch der vorangegangenen Raten erfüllt sind, die vereinbarten Sicherheiten geleistet sind und der Lieferant seinen sonstigen fällig gewordenen Verpflichtungen, insbesondere der Übergabe von Unterlagen und Dokumentation, nachgekommen ist.

- 8.5. Alpitronic behält sich das Recht vor, die vom Lieferanten geschuldeten Beträge bei Bezahlung zu verrechnen.
- 8.6. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Für Auslandsüberweisungen gilt: der Überweisende trägt die Entgelte und Auslagen, die in seinem anfallen, der Begünstigte die übrigen Entgelte und Auslagen (Share-Regelung).

9. Qualität und Mängelhaftung

- 9.1. Alle gelieferten Waren müssen in der bestellten Menge und Spezifikation, der vereinbarten Qualität, frei von Schäden in Design, Material und Verarbeitung sein.
- 9.2. Alle Dienstleistungen müssen sicher, kompetent, von qualifiziertem Personal in der zu erwartenden Qualität eines Fachmanns erbracht werden.
- 9.3. Alle Waren und Dienstleistungen müssen den Spezifikationen sowie den Anforderungen in den Verträgen, als auch den gesetzlichen und normativen Vorgaben entsprechen und nicht gegen das Recht des geistigen Eigentums verstoßen.
- 9.4. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich sind und die vereinbarte Beschaffenheit haben sowie darüber hinaus die vereinbarten und garantierten Merkmale aufweisen.
- 9.5. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Alpitronic ungekürzt zu. Alpitronic ist insbesondere berechtigt, nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Die Nacherfüllung hat im Einvernehmen mit Alpitronic und unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen. Der Lieferant hat alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Zu Lasten des Lieferanten gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 9.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Frist vereinbart wird oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 9.7. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente von Neuem.
- 9.8. Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten Werte) kann Alpitronic den kostenlosen Austausch sämtlicher Liefer-/Leistungsgegenstände der betreffenden Serie / Charge verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an den einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Lieferant Alpitronic die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Ein- und Ausbaukosten; Reklamationskosten inkl. Externer und interner Überprüfungskosten, Logistik, Forderungen Dritter etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 9.9. In dringenden Fällen, insbesondere in jenen Fällen, in denen der Liefertermin wesentlich und unaufschiebbar ist und die Mängel an der gelieferten Ware unverhältnismäßig hohe Schäden bedingen, hat Alpitronic das Recht, die Nachlieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und anschließend hinsichtlich aller dadurch entstandenen Kosten und Schäden gegen den Lieferanten zu regressieren. In diesen Fällen wird Alpitronic den Lieferanten über alle Schritte unverzüglich informieren.
- 9.10. Der Lieferant muss den Nachweis zu einer bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 5 Mio. € pro Schadensfall inkl. Produkthaftung und erweiterter Produkthaftung mit einer Mindestversicherungssumme von 5 Mio. € pro Schadensfall erbringen. Der Nachweis muss jährlich mittels Versicherungszertifikat erfolgen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- 9.11. Werden Teile der Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des Lieferanten zu ändern oder auszuwechseln.
- 9.12. Für jede Mängelrüge wird Alpitronic eine Bearbeitungsgebühr bis zu 150,00 Euro in Rechnung stellen. Dieser Betrag wird mit einem eventuell geschuldeten Betrag von Seiten von Alpitronic bei erster Gelegenheit verrechnet.

10. Haftung der Vertragsparteien

- 10.1. Der Lieferant haftet für jeden Schaden aus der Lieferung mangelhafter Teile. Wird Alpitronic von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Alpitronic von diesen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.
- 10.2. Etwaige Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse durch den Lieferanten sind in keinem Fall zulässig und werden nicht anerkannt.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter - insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten - sind, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Alpitronic einschränkt oder ausschließt bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 11.2. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Lieferant auf erstes Anfordern verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht so zu erwirken, dass die Leistungen von Alpitronic uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 11.3. Der Lieferant stellt Alpitronic auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen Alpitronic geltend macht. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die Alpitronic im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Der Lieferant wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen, in diesen Fällen hat der Lieferant Alpitronic jedoch umfassend über den Verlauf und das Ergebnis zu informieren.
- 11.4. Weitergehende Ansprüche von Alpitronic bleiben unberührt.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt oder indirekt bekannt werdende und für ihn als vertraulich erkennbare oder als solches gekennzeichnete Daten, Informationen und Unterlagen, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder Alpitronic einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und nur für die Ausführung der Leistungen zu nutzen und nicht an Dritte, weder vollständig noch teilweise noch in sonstiger Weise weiterzugeben, sowie allen Personen, die im Rahmen der Tätigkeit der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Unterlagen erhalten, die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen, die zumindest die gleichen Verpflichtungen enthält, die der Auftragnehmer durch diese Verpflichtung eingeht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 12.2. Eine Auswertung oder Bekanntgabe, der mit Alpitronic bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken, ist dem Lieferanten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Alpitronic gestattet. Eine erteilte Zustimmung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch Alpitronic ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

13. Kündigung

- 13.1. Alpitronic steht ein Recht zur jederzeitigen Kündigung des Vertrages lt. Art. 1373 des italienischen Zivilgesetzbuches zu.
- 13.2. Außerdem steht Alpitronic das Recht zur sofortigen Kündigung zu, wenn:
 - 13.2.1. eine Vertragsverletzung von Seiten des Lieferanten vorliegt oder
 - 13.2.2. der Lieferant zahlungsunfähig oder insolvent ist oder sich seine Finanzlage so sehr verschlechtert, dass eine Zahlungsunfähigkeit nicht auszuschließen ist.

14. Pflichten bei Vertragsbeendigung

- 14.1. Bei Vertragsbeendigung enden vorher gewährte Zugangsberechtigungen des betreffenden Personals des Lieferanten zu Systemen und Betriebsgelände von Alpitronic. Der Lieferant gibt sämtliche Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, die er im Rahmen des Vertrages und/oder zum Zwecke der Ausführung oder aus Anlass des Vertrages erlangt hat zurück. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Lieferanten zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen.

15. Datenschutz

15.1. Sofern es sich bei der Leistung um Auftragsverarbeitung im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (UE) 2016/679 handelt, gilt ergänzend der "Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung".

16. Salvatorische Klausel

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame/undurchführbare Bestimmung so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1. Dieser Vertrag unterliegt italienischem Recht unter Ausschluss von Verweisnormen.

17.2. Soweit ein Streitfall aus einem Vertragsverhältnis zwischen Alpitronic und einem seiner Kunden – sei es, dass Alpitronic den Streit einleitet, sei es, dass Alpitronic beklagt wird, sei es, dass Alpitronic in den Streit gerufen wird, beispielsweise durch Streitverkündung – gilt zwischen den Parteien ab jenem Augenblick, zu welchem Alpitronic Verfahrenspartei ist oder werden sollte, die etwaig im Hauptvertrag zwischen Alpitronic und dem Kunden vereinbarte Schiedsklausel und/oder Gerichtsstandsvereinbarung auch gegenüber dem Lieferanten.

17.3. Untergeordnet bzw. andernfalls gilt: Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das zuständige Gericht im Gerichtssprengel Bozen zuständig.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Im Sinne und nach Maßgabe von Art. 1341 und 1342 ZGB bestätigt der Lieferant, folgende Klauseln gelesen und akzeptiert zu haben:

Art. 4 (Lieferungen, Termine und Vertragsstrafe): Einschränkung von Einreden; Vertragsstrafe

Art. 6 (Änderungen und Ergänzungen): Einseitige Vertragsänderung

Art. 8 (Rechnungsstellung sowie Bezahlung): Einschränkung von Einreden; Verrechnungsklausel

Art. 9 (Qualität und Mängelhaftung): Beschränkung von Einreden

Art. 13 (Kündigung): Einseitiges Kündigungsrecht

Art. 17 (Gerichtsstands Klausel)

Ort / Datum:

Unterschrift: